

97. Zum Begriff der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Sinne des § 1568 BGB.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Mai 1921 i. S. Ehemann D. (Bekl.) m. Ehefrau D. (kl.). IV 557/20.

I. Landgericht Kottbus. — II. Kammergericht Berlin.

Auf die Klage der Ehefrau D. erkannte das Landgericht auf Scheidung der Ehe aus Verschulden des Ehemanns wegen schwerer unter § 1568 BGB. fallender Eheverfehlungen. Der Beklagte legte Berufung ein und erhob Widerklage auf Scheidung wegen Ehebruch oder doch ehewidriger Beziehungen der Klägerin zu dem Arbeiter R. Die Berufung wurde zurückgewiesen, die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts nur insoweit an, als die Widerklage abgewiesen ist. Das Berufungsgericht hat einen Ehebruch der Klägerin mit dem Zeugen R. als nicht bewiesen angesehen und einen Scheidungsanspruch des Beklagten aus § 1568 BGB. verneint, weil die in dem Verkehr der Klägerin mit R. zu findende Eheverfehlung die Zerrüttung der Ehe der Parteien nicht verursacht habe, übrigens aber auch dem Beklagten die Fortsetzung der Ehe mit der Klägerin zuzumuten sein würde. . . .

Die Revision bekämpft die Verneinung des auf § 1568 BGB. gestützten Scheidungsgrundes. Diese Rüge ist insoweit begründet, als das Berufungsgericht die ehhezerrüttende Wirkung des ehewidrigen Verhältnisses der Klägerin zu dem Zeugen R. verneint hat. Das Berufungsgericht begründet diese Annahme folgendermaßen: Die Ehe sei schon bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils durch die alleinige Schuld des Beklagten derartig zerrüttet gewesen, daß keine Möglichkeit einer künftigen Wiederversöhnung der Parteien bestanden habe. Dagegen habe die Klägerin die Beziehungen zu dem Zeugen R. erst nach dem Erlass des ersten Urteils angeknüpft, als der Beklagte schon

längst zu erkennen gegeben habe, daß er von der Klägerin unter keinen Umständen mehr etwas wissen wolle. Diese Begründung ist nicht geeignet, die Tatsache auszuschließen, daß die Klägerin durch ihre Beziehungen zu dem Zeugen K. das eheliche Verhältnis schuldhaft zerrüttet hat. Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Sinne des § 1568 BGB. besteht darin, daß durch das schuldhaft ehewidrige Verhalten des einen Ehegatten die eheliche Gesinnung des anderen Teils zerstört wird, dieser also die Verfehlungen des gegen die Ehepflichten verstößenden Gatten als so schwere Kränkungen seiner ehelichen Rechte empfindet, daß es ihm unmöglich gemacht wird, fernerhin dem schuldigen Teile die ihm nach dem Wesen der Ehe geschuldete Liebe und Achtung entgegenzubringen. Die Annahme der ehhezerrüttenden Wirkung der Verfehlungen eines Ehegatten erfordert hier nach nicht die Feststellung, daß auch die eheliche Gesinnung dieses Ehegatten erloschen sei, wird aber anderseits durch eine derartige Feststellung auch nicht ausgeschlossen. Es kommt vielmehr stets nur darauf an, in welcher Weise die Verfehlungen auf das eheliche Empfinden des anderen Teils wirken. Wenn daher bei Erlaß des erstinstanzlichen Urteils das eheliche Verhältnis der Parteien durch Verschulden des Beklagten auf Seite der Klägerin zerrüttet war, so schloß das nicht aus, daß das später einsehende ehewidrige Verhalten der Klägerin von dem Beklagten als schwere Kränkung seiner Rechte als Ehemann empfunden werden und somit ehhezerrüttend wirken konnte. Inwieweit eine derartige Wirkung als bewiesen anzusehen ist, ist eine Frage der tatsächlichen Feststellung. Die Annahme einer ehhezerrüttenden Wirkung wird auch regelmäßig nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ehegatte, der in seinen Rechten verletzt wird, zu der Zeit, als das ehewidrige Verhalten des anderen Teils stattfand oder zu seiner Kenntnis kam, nicht mehr von der rechten ehelichen Gesinnung erfüllt war, wie es im vorliegenden Falle aus dem vorausgegangenen Verhalten des Beklagten, insbesondere aus dem Inhalt seines im April 1919 an die Klägerin gerichteten Briefes, ohne weiteres erhellt. Denn in solchen Fällen werden die Verfehlungen des anderen Ehegatten der Regel nach die Wirkung haben, daß dadurch dem gekränkten Teile die Wiedererlangung der rechten ehelichen Gesinnung, um die er sich bei mangelndem Verschulden des anderen Gatten an deren Verlust zu bemühen verpflichtet ist, nach seinem Empfinden erschwert oder unmöglich gemacht und somit die bereits bestehende Zerrüttung befestigt oder vertieft wird, worin eine ehhezerrüttende Wirkung im Sinne des § 1568 BGB. zu finden ist. Die Verneinung einer derartigen Wirkung kann nur erfolgen, wenn bei dem gekränkten Ehegatten ein so großer Mangel an Verständnis für das Wesen der Ehe und für die durch sie für die Eheleute begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten besteht, daß

anzunehmen ist, er habe die Verfehlungen des anderen Teils überhaupt nicht als Kränkungen seiner ehelichen Rechte empfunden, sie seien mithin völlig einflußlos auf sein Empfinden geblieben. Eine dahingehende Feststellung ist im Berufungsurteile nicht getroffen und insbesondere nicht in dem Ausspruche des Berufungsgerichts zu finden, die Ehe der Parteien sei bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils bereits durch die alleinige Schuld des Beklagten derartig zerrüttet gewesen, daß keine Möglichkeit einer künftigen Wiederveröhnung der Parteien bestanden habe. Von einer objektiven Unmöglichkeit einer künftigen Wiederveröhnung entzweiter Ehegatten kann überhaupt nicht wohl gesprochen werden, da diese lediglich von dem subjektiven Empfindungsleben der Ehegatten abhängt, dessen Wandlungsfähigkeit und künftige Gestaltung sich niemals mit vollständiger Sicherheit voraussehen läßt. Es kann sich vielmehr immer nur um die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit einer Wiederveröhnung und um die hierfür in Betracht kommende gegenwärtige subjektive Empfindung der Ehegatten handeln. Die Frage, ob eine nach erfolgter Entzweiung der Eheleute vorfallende Verfehlung eines von ihnen ein Hindernis für eine Wiederveröhnung bildet, kann nur nach der Wirkung dieser Verfehlung auf das Empfinden des anderen Teils beantwortet werden und ihre Bejahung ist, wie bereits oben dargelegt, auch dann nicht ausgeschlossen, wenn nach dessen gegenwärtigem Empfinden die Wiederherstellung eines rechten ehelichen Verhältnisses unmöglich erscheint, da durch die neuerliche Verfehlung ein neues zu den bereits bestehenden Hinderungsgründen hinzutretendes berechtigtes Hindernis gegen die Wiedererlangung der ehelichen Gefinnung bei dem verletzten Ehegatten geschaffen wird.

Die Prüfung des Berufungsgerichts hätte sich daher darauf erstrecken müssen, ob der Beklagte die Beziehungen der Klägerin zu dem Zeugen A. als ein ehewidriges, seine Rechte als Ehemann kränkendes Verhalten empfunden hat, und bei Bejahung dieser Frage hätte die ehezerrüttende Wirkung der Verfehlung der Klägerin nicht verneint werden dürfen. Die dem Berufungsrichter zur Last fallende, in der Verkennung des Begriffs der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses bestehende Verletzung des § 1568 BGB. führt indessen nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, weil die hinsichtlich der Zumutungsfrage getroffene Entscheidung das Urteil trägt. . . .